

HANDWERKSKAMMER ULM

Handwerksbetriebe brauchen die Hilfgelder jetzt

Handwerkskammer Ulm mahnt zügigere Auszahlung der Hilfen an und bietet erneut ihre Unterstützung an

Im regionalen Handwerk wächst der Unmut über die schleppende Auszahlung der Corona-Hilfen. Allein im Gebiet der Handwerkskammer Ulm sind mehr als 3.000 der insgesamt rund 19.500 Betriebe von den aktuellen Schließungen direkt betroffen. Diese stillgestellten Handwerksbetriebe sind dringend auf die zügige Auszahlung der beantragten Hilfgelder angewiesen. Laut Handwerkskammer müssten die Gelder jetzt ausgezahlt werden, wenn möglichst viele an sich gesunde Betriebe den Lockdown überstehen sollen. Die zugesagten staatlichen Unterstützungshilfen wie Dezemberhilfen oder Entschädigungszahlungen müssen entbürokratisiert werden und endlich in die Betriebe fließen. „Die Zusagen sind wertlos, wenn sie nicht ankommen. Jeder Tag ohne dieses Geld wird die Zahl der Insolvenzen steigern“, so Dr. Tobias Mehlich, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Ulm.



Friseure sind von den Schließungen direkt betroffen und dürfen ihr Handwerk derzeit nicht ausüben. Foto: www.pixabay.com

Hohe bürokratische Hürden

Ein Grund für die bislang schleppende Auszahlung sind die hohen bürokratischen und inhaltlichen Hürden bei der Antragstellung. Anders als bei den Soforthilfeanträgen können die Förderanträge nicht von den Betriebsinhabern selbst und über die Handwerkskammer gestellt werden, sondern müssen von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer beantragt werden.

Die Anträge werden rein digital verarbeitet. Viele der betroffenen Betriebe haben die beantragten Hilfen noch nicht ausgezahlt bekommen oder es sind bislang lediglich erste Abschlagszahlungen geflossen. Die Überbrückungshilfe III kann derzeit noch nicht einmal beantragt werden.

Die Lage ist jetzt im verlängerten Lockdown für diese Handwerksbetriebe brisanter und existenzbedrohlicher denn je.

Die Anträge werden rein digital verarbeitet. Viele der betroffenen Betriebe haben die beantragten Hilfen noch nicht ausgezahlt bekommen oder es sind bislang lediglich erste Abschlagszahlungen geflossen. Die Überbrückungshilfe III kann derzeit noch nicht einmal beantragt werden.

Viele Betriebe hart getroffen

Zahlreiche Betriebe sind von substatanziellen Umsatzausfällen betroffen: Friseure und Kosmetiker dürfen ihr Handwerk gar nicht ausüben. Bäcker, Metzger und Konditoren mussten ihren gastronomischen Betrieb

schließen. Aber auch Raumausstatter, Elektriker, Schuster, Orthopädienschuhmacher, Goldschmiede, Instrumentenbauer und Schneider – um nur einige zu nennen – sind derzeit betroffen, weil die Kunden die Verkaufsgeschäfte nicht mehr aufsuchen dürfen. Die Handwerkskammer Ulm hat der Politik nun erneut ihre Mithilfe bei der Bearbeitung und Aus-

Betriebe im Gebiet der Handwerkskammer Ulm, die von den Schließungen direkt betroffen sind

- **1.352** Kosmetikbetriebe (Kosmetikstudios, Nagelstudios, kosmetische Fußpflege)
- **1.723** Friseurbetriebe und Barbershops.

zahlung der Überbrückungshilfen an die regionalen Betriebe angeboten. Im Frühjahr 2020 hatte die Kammer bereits die Bearbeitung der Soforthilfeanträge selbst organisiert und die eingegangenen Anträge in der Regel innerhalb von vier Tagen bearbeitet und die Auszahlung in die Wege geleitet. Die Bilanz damals: Insgesamt sind über 55 Millionen Euro zu rund 5.500 regionalen Handwerksbetrieben geflossen. Davon jeweils 21 Prozent aus dem Landkreis Ravensburg und dem Ostalbkreis, 15 Prozent aus dem Bodenseekreis, 13 Prozent aus dem Alb-Donau-Kreis, jeweils 11 Prozent aus Stadt Ulm und dem Landkreis Biberach und 8 Prozent aus dem Landkreis Heidenheim. „Lasst es doch wieder uns machen, damit das Geld wieder schnell und gezielt ankommt und den Betrieben helfen kann“, so Mehlich.

KOMMENTAR

Die Ärmel hochkrepeln

Die Stimmung im Handwerk ist sehr unterschiedlich: Einige Betriebe haben nach wie vor gut gefüllte Auftragsbücher, andere sind direkt betroffen von den derzeitigen Schließungen und dürfen überhaupt nicht arbeiten. Der Lockdown trifft das Handwerk. Er schnürt den Gürtel für die geschlossenen Betriebe noch enger. Kurzum: Die Lage spitzt sich zu. Betroffen sind oft an sich gesunde Betriebe. Deshalb müssen die von der Politik zugesagten Hilfen endlich fließen, und zwar zügig. Viele Handwerkerinnen und Handwerker warten noch auf die dringend benötigten Gelder. Die Zusagen der Politik sind wertlos, wenn die finanziellen Hilfen nicht schnell ankommen. Wie das gelingen kann, hat unsere Handwerkskammer bei der Bearbeitung der Soforthilfe-Anträge im Frühjahr 2020 gezeigt. Sie hat Handwerksbetriebe beraten und die eingegangenen Soforthilfe-An-



Christof Binzler

Schreinermeister und Bestatter aus Kressbronn, Vorstandsmitglied der Handwerkskammer Ulm und Kreishandwerksmeister im Bodenseekreis.

Foto: Armin Buhl

träge innerhalb kürzester Zeit bearbeitet und zur Auszahlung empfohlen. Und das für ein Drittel aller Handwerksbetriebe zwischen Ostalbkreis und Bodensee. Unsere Kammer könnte es also. Man muss es sie nur wieder tun lassen. Ansonsten laufen wir Gefahr, dass ein Teil unserer stillgestellten Betriebe verdurstet.

Doch jede Krise bietet auch Chancen. Und die sollten wir im Handwerk nutzen. Wer, wenn nicht wir Handwerker, kann die Ärmel hochkrepeln und das Schicksal selbst in die Hand nehmen? Wir finden jeden Tag Lösungen für unsere Kunden. Jetzt eben für uns selbst. Und eine dieser Lösungen muss heißen: Jetzt schon an morgen denken. Es werden wieder andere Zeiten kommen. Zeiten, in denen wir uns alle vor Aufträgen kaum retten können und Fachkräfte brauchen, die die Auftragslisten abarbeiten können. Deshalb sollten wir jetzt aktiv sein und ausbilden – für uns selbst, für ein schlagkräftiges Handwerk von morgen. Eine neue Möglichkeit, Kontakt zu Jugendlichen aufzunehmen, bietet das Azubi-Speed-Dating. Das digitale Format bringt junge Menschen und Ausbildungsbetriebe zusammen. Bewerber können in kurzer Zeit mit mehreren Unternehmen und Betrieben ins Gespräch kommen und sich gegenseitig kennenlernen – schnell, einfach und unkompliziert. Das sollten wir heute schon investieren, denn: Es ist heute die Aufgabe von uns Handwerksbetrieben, Angebote zu schaffen, jungen Menschen Perspektiven aufzuzeigen und weiterhin Ausbildungsplätze und Praktika anzubieten. Denn gutes Personal fällt nicht einfach vom Himmel. Es ist klug, heute schon an morgen zu denken und uns Fachkräfte zu sichern.

Azubi-Speed-Dating

Jugendliche und Betriebe lernen sich online kennen

Über ein zeitgemäßes, digitales Format möchte die Handwerkskammer Ulm junge Menschen und Ausbildungsbetriebe auch in der Krise zusammenbringen. Dazu hat sie gemeinsam mit anderen Handwerkskammern des Landes ein digitales Konzept auf die Beine gestellt. Vom 1. März bis 30. April 2021 findet im baden-württembergischen Handwerk ein landesweites Online-Azubi-Speed-Dating statt. Betriebe und Bewerber können in Kontakt kommen und den Grundstein für eine Ausbildung legen.

Durch die Kontaktbeschränkungen gestaltet sich die Suche nach passenden Auszubildenden oftmals schwierig: Ausbildungsmessen und Veranstaltungen findet derzeit nicht statt, Berufsorientierungsangebote entfallen und Praktika sind nur bedingt möglich.

Das Online-Azubi-Speed-Dating schafft Abhilfe.

Mit wenigen Klicks zum neuen Azubi

Beim digitalen Speed-Dating kommen Bewerber in kurzer Zeit mit mehreren Ausbildungsbetrieben ins Gespräch und finden gemeinsam heraus, ob man zueinander passt. Die Betriebe können sich auf einer Plattform kostenfrei registrieren und ihre Daten sowie Ausbildungsberufe eintragen. Die Jugendlichen können dann schnell und unkompliziert ein interessantes Unternehmen anklicken, sich für einen Ausbildungsberuf entscheiden und direkt online einen Gesprächstermin vereinbaren – entweder per Telefon oder Video. So haben beide Seiten die Möglichkeit, sich kennenzulernen und auszutauschen. Registrierung und Handhabung des Portals sind einfach und intuitiv.

Weitere Informationen unter www.valyn.de/azubi-speed-dating-handwerk/unternehmen

Schüler führen einen virtuellen Betrieb

Online-Wettbewerb „MeisterPower“ gestartet

Die Corona-Krise erschwert es derzeit Jugendlichen, sich bei der Berufswahl zu entscheiden. Berufsorientierungstage an Schulen entfallen und auch Praktika in Unternehmen und Betrieben sind nur bedingt möglich. Die Handwerkskammer Ulm bietet mit dem Planspiel „MeisterPower“ Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, sich auch in Zeiten des Fernunterrichts erstmalig beruflich zu orientieren. Der landesweite Schülerwettbewerb „MeisterPower“ geht in diesem Jahr in die dritte Runde. Den erfolgreichsten virtuellen Unternehmern winken Sachpreise in einem Gesamtwert von über 6.000 Euro.

Lernsoftware spielerisch nutzen

In dem Onlineplanspiel schlüpfen Schülerinnen und Schüler in die Rolle einer Chefin oder eines Chefs eines virtuellen Handwerksbetriebs. Mit Hilfe der Lernsoftware können die Jugendlichen in zehn herausfordernden Szenarien ihr unternehmerisches Können spielerisch üben. Sie treffen unternehmerische Entscheidungen, behalten ihre Finanzen im Blick und stehen vor der Herausforderung, innerhalb von drei Spielmonaten ein möglichst gutes Betriebsergebnis zu erzielen. Passgenaue Begleitmaterialien unterstützen eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Themen der Lernsoftware.



Im Onlineplanspiel schlüpfen Schüler in die Rolle einer Chefin oder eines Chefs im Handwerk. Foto: www.pixabay.com

Im Gebiet der Handwerkskammer Ulm haben derzeit mehr als 100 Schulklassen Zugang zu diesem Lernangebot. Das Programm wird beispielsweise im Bodenseekreis von der Ludwig-Dürr-Schule Friedrichshafen genutzt. Im Landkreis Ravensburg arbeitet das Hans-Multscher-Gymnasium in Leutkirch mit der Software, im Landkreis Biberach das Carl-Laemmle-Gymnasium Laup-

heim, im Alb-Donau-Kreis die Schillerschule Erbach, in Ulm die Valkenburgschule, im Landkreis Heidenheim das Buigen-Gymnasium und im Ostalbkreis die Gewerbliche Schule Schwäbisch Gmünd.

Weitere Informationen zum Wettbewerb bei Michael Scheiffele, Tel. 0731/1425-6224, E-Mail: m.scheiffele@hwk-ulm.de und unter www.meister-power.de



Beim digitalen Speed-Dating kommen Bewerber in kurzer Zeit mit mehreren Ausbildungsbetrieben ins Gespräch. Foto: Adobe Stock

Beitragssätze 2021

Handwerkskammerbeitrag und ÜBA-Finanzierungsausgleich

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm hat am 1. Dezember 2020 den Handwerkskammerbeitrag 2021 und die allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) für das Wirtschaftsjahr 2021 festgesetzt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat diese Beitragsregelungen (Kammerbeitrag und ÜBA-Umlage) der Handwerkskammer Ulm mit Bescheid vom 28. Dezember 2020 AZ: 42-4233.84/98 genehmigt. Dieser Beschluss wurde in Ulm am 18. Januar 2021 ausgefertigt. Die Beitragsregelungen für das Wirtschaftsjahr 2021 werden hiermit satzungsgemäß veröffentlicht:

Handwerkskammerbeitrag 2021

Der Handwerkskammerbeitrag 2021 wird auf der Grundlage des Gewerbebeitrages, ersatzweise des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Geschäftsjahres 2018 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Beitragserhebung ist der 1. Januar 2021. Von den selbständigen Handwerkern und den Inhabern handwerksähnlicher Betriebe wird gemäß den §§ 1 bis 6 der Beitragsordnung vom 12. September 2008 ein allgemeiner Kammerbeitrag erhoben, der sich aus einem einheitlichen Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammensetzt. Für juristische Personen wird gemäß § 5 der Beitragsordnung ein erhöhter einheitlicher Grundbeitrag erhoben.

Allgemeiner Kammerbeitrag

1. Grundbeitrag

Einheitlicher Grundbeitrag für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (auch GmbH & Co. KGs) in Höhe von 164,00 Euro/Betrieb. Einheitlicher Grundbeitrag für juristische Personen (auch e.V., gGmbH, etc.) in Höhe von 574,00 Euro/Betrieb.

2. Zusatzbeitrag

Der Hebesatz beträgt für alle Betriebe einheitlich aus dem Gewerbebeitrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 1,0 %.

Der Zusatzbeitrag wird aus dem Gewerbebeitrag ermittelt, der sich nach Abrundung und mit Ausnahme der juristischen Personen nach Abzug eines Freibetrages von 15.000,00 Euro ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.

Der Zusatzbeitrag wird auf 2.450,00 Euro (= höchster Zusatzbeitrag) begrenzt.

3. Rundung

Zur Berechnung des Kammerbeitrages gemäß den Ziffern 1 und 2 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Eurobetrag festgesetzt.

4. Ausnahmeregelung

Altersregelung: Hauptberuflich selbständige Handwerker (Einzelunternehmer) der betroffenen Handwerksberufe im Lebensalter von mindestens 65 Jahren können auf Antrag für jeweils drei Beitragsjahre vom allgemeinen Kammerbeitrag befreit werden, sofern der Gewerbebeitrag, ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.164,00 Euro beträgt.

ÜBA-Finanzierungsausgleich/ allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) 2021

Von den in der Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerkern, die gemäß dem Beschluss der Vollversammlung zur überbetrieblichen Ausbildung vom 24. April 1996 zur Kostentragung der überbetrieblichen Ausbildung, einschließlich der Internatsunterbringung (ohne Fahrtkosten), verpflichtet sind, wird eine allgemeine ÜBA-Umlage erhoben, die nach § 7 Beitragsordnung aus einem

Grundbetrag und einem Zusatzbetrag besteht.

Die allgemeine ÜBA-Umlage wird auf der Grundlage des Gewerbebeitrages, ersatzweise des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Geschäftsjahres 2018 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Erhebung der ÜBA-Umlage ist der 1. Januar 2021. Von der Erhebung der allgemeinen Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) sind die Betriebe ausgenommen, die bereits an einem anderen/eigenen Umlageverfahren teilnehmen.

1. Grundbetrag

(kostenabhängig gestaffelt)

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (auch GmbH & Co. KGs) in den Gewerken (nach Anlage A und Anlage B der Handwerksordnung):

B02	Betonstein- und Terrazzohersteller	607 Euro
A02	Ofen- und Luftheizungsbauer	4 Euro
A10	Maler und Lackierer	Aussetzung
A13	Metallbauer	497 Euro
A15	Karosserie- und Fahrzeugbauer	19 Euro
A16	Feinwerkmechaniker	522 Euro
A17	Zweiradmechaniker	19 Euro
A18	Kälteanlagenbauer	250 Euro
A19	Informationstechniker	4 Euro
A20	Kraftfahrzeugtechniker/ -mechatroniker	250 Euro
A21	Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik (ehem. Landmaschinenmechaniker)	390 Euro
A23	Klempner	682 Euro
A24	Anlagenmechaniker (ehem. Installateur und Heizungsbauer)	360 Euro
A25	Elektrotechniker, Elektro-/26 maschinenbauer	280 Euro
A27	Tischler, Boots- und	
/28	Schiffbauer	65 Euro
B27	Raumausstatter	4 Euro
A30	Bäcker	29 Euro
A31	Konditoren	279 Euro
A37	Zahntechniker	Aussetzung

A38	Friseure	15 Euro
A39	Glaser	522 Euro
B38	Fotografen	17 Euro
B53	Schilder- und Lichtreklamehersteller	13 Euro

Für juristische Personen wird der jeweilige Grundbetrag in den Gewerken (siehe Auflistung) zuzüglich eines Zuschlags von 110,00 Euro erhoben.

2. Zusatzbetrag

Für alle Betriebe einheitlich aus dem Gewerbebeitrag, ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb beträgt der Hebesatz 0,5 %. Der Zusatzbeitrag wird aus dem Gewerbebeitrag ermittelt, der sich nach Abrundung und mit Ausnahme der juristischen Personen nach Abzug eines Freibetrages von 18.410,00 Euro ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.

Der Zusatzbeitrag wird auf 555,00 Euro (= höchster ÜBA-Zusatzbeitrag) begrenzt.

Übersteigen in einem oder mehreren Gewerken die Erträge aus der Umlage innerhalb des Kalkulationszeitraumes die Aufwendungen, kann die Erhebung der Umlage so lange ausgesetzt werden, bis die Überdeckung kompensiert ist.

3. Rundung

Zur Berechnung der ÜBA-Umlage gemäß den Ziffern 1 und 2 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Eurobetrag festgesetzt.

4. Allgemeine Grundlagen und Grundsätze der Beitragsfestsetzung

Nachstehend werden zusammenfassend Grundsätze und Prinzipien dargestellt, die bei einer Beitragsberechnung

und Festsetzung zu berücksichtigen sind.

Beträge sind nach folgenden Grundsätzen und Prinzipien anzuheben oder zu senken:

- Kostendeckungsprinzip: Grundlage sind die jährlich erstellten berufsbezogenen Erfolgsrechnungen.
- Mittelwertprinzip: Grundlage der Kalkulation neuer Beiträge ist regelmäßig eine Durchschnittsbetrachtung der letzten 3–5 Jahre unter Berücksichtigung von absehbaren Entwicklungen.
- Beitragskontinuität: Es wird eine Beitragskontinuität angestrebt, um jährliche Beitragsanpassungen zu vermeiden.
- Rücklage: Es wird eine angemessene Rücklagenhöhe angestrebt, die individuell pro Berufsgruppe bewertet wird, um Einnahmen- und Kostenschwankungen sowie Kostensteigerungen und Auslastungsschwankungen ausgleichen zu können.

Begrenzung eines sprunghaften Anstieges oder Absturzes der ÜBA-Grundbeträge von einem Jahr zum anderen:

Die Veränderung des ÜBA-Grundbeitrages nach oben oder unten von einem Beitragsjahr zum anderen wird jeweils begrenzt (= Spitzenkappung). Damit sollen zu große Sprünge verhindert und eine Glättung der Schwankungen erreicht werden.

5. Reihenfolge der Heranziehung der ÜBA-Umlage

Wenn ein Unternehmen mehrere ÜBA-pflichtige Gewerke eingetragen hat, wird mit nachfolgendem Schema für alle Betriebe einheitlich geregelt, aus welchem der möglichen Gewerke die ÜBA-Umlage zu erheben ist.

Die Priorisierung, welche Umlage erstrangig herangezogen werden soll, sieht wie folgt aus:

- Bedingung in Rangfolge 1: Wenn ein oder mehrere aktive Ausbildungsverhältnisse vorliegen, dann

wird aus diesen Ausbildungsgewerken das jeweils höchstdotierte zur Umlage herangezogen. Damit soll die rechnerische sowie sachliche Nähe und Zusammenhang der tatsächlich in Anspruch genommenen ÜBA-Maßnahme mit der buchhalterischen Zuordnung der Kosten und Einnahmen sichergestellt werden.

- Bedingung in Rangfolge 2: Wenn aus Bedingung 1 keine ÜBA-pflichtigen Gewerke vorhanden sind (z.B. kein Ausbildungsverhältnis oder keine ÜBA-pflichtigen Gewerke), so wird das vom Betrieb im Rahmen seiner Mitglieds-Eintragung ursprünglich bestimmte Hauptgewerk zur Umlage herangezogen.
- Bedingung in Rangfolge 3: Wenn das Hauptgewerk nach Bedingung 2 nicht ÜBA-pflichtig ist, so wird ein eingetragenes, ÜBA-pflichtiges Nebengewerk das jeweils höchstdotierte zur Umlage herangezogen.

Stichtag für die Auswahl des ÜBA-Gewerks ist der Datenstand im Augenblick des Erlasses des ersten Beitragsbescheides im jeweiligen Kalenderjahr.

6. Ausnahmeregelungen

Altersregelung: Hauptberuflich selbständige Handwerker (Einzelunternehmer) der betroffenen Handwerksberufe im Lebensalter von mindestens 65 Jahren können auf Antrag für jeweils drei Beitragsjahre von der ÜBA-Umlage befreit werden, sofern der Gewerbebeitrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.164,00 Euro beträgt. Nebengewerke: Nebenberuflich selbständige Handwerker der betroffenen Handwerksberufe erhalten auf Antrag für das jeweilige Beitragsjahr bei Nachweis ihrer Nebenberuflichkeit eine Ermäßigung des ÜBA-Grundbeitrages um 50 %, sofern der Gewerbebeitrag, ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Bemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.164,00 Euro beträgt.

Fragen und Antworten zum Handwerkskammerbeitrag

Alles Wichtige rund um den Beitrag, dessen Höhe und seine Zusammensetzung

Für welchen Zeitraum gilt der Beitrag?

Der Handwerkskammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Beitragsjahr ist somit das Kalenderjahr.

Wer muss den Beitrag bezahlen?

Beitragspflichtig sind alle bei der Handwerkskammer geführten natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften. Die Beitragspflicht gilt für zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke.

Wie setzt sich der Beitrag zusammen?

Der Handwerkskammerbeitrag besteht aus einem Grund- und einem Zusatzbeitrag. Zusätzlich können Sonderbeträge, zum Beispiel die Umlage für die überbetriebliche Ausbildung, erhoben werden.

Was ist die Beitragsbemessungsgrundlage?

Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist der Gewerbebeitrag des jeweils dritt- vorangegangenen Wirtschaftsjahres. In Ihrem Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamts finden Sie diesen in der Zeile „Gewerbebeitrag, abgerundet auf volle 100 Euro“. Wenn es keinen Gewerbesteuermessbescheid gibt, bil-

det der Gewinn aus Gewerbebetrieb die Bemessungsgrundlage. In Ihrem Einkommensteuerbescheid finden Sie diesen in der Zeile „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“.

Wer bestimmt die Beitragshöhe?

Der Beitragsmaßstab wird jährlich von der Vollversammlung, der gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung der Handwerkskammer Ulm, beschlossen und vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt.

Wer gilt als Existenzgründer?

Als Existenzgründer werden natürliche Personen (nur Einzelunternehmen) eingetragen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben und vorher weder im Handwerk noch im Handel selbstständig tätig oder beteiligt waren.

Wie wird der Beitrag bei Existenzgründern berechnet?

Das Kalenderjahr der Eintragung bei der Handwerkskammer Ulm ist für Existenzgründer beitragsfrei. Im zweiten und dritten Jahr werden dann die Hälfte des Grundbeitrages und kein Zusatzbeitrag erhoben, im vierten Jahr der volle Grund- und kein Zusatz-

beitrag. Diese Regelung wird aufgehoben, wenn für das jeweilige Jahr der Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro übersteigt. In diesem Fall wird der Beitrag bis maximal vier Jahre rückwirkend neu berechnet.

Warum gibt es einen Zuschlag für juristische Personen?

Rechtsformen wie GmbH, UG oder AG können Geschäftsführer- und Betriebsleitergehälter sowie Pensionsrückstellungen ertragsmindernd ansetzen. Damit reduziert sich die Bemessungsgrundlage und der Zusatzbeitrag fällt niedriger aus als bei Einzelunternehmungen oder Personengesellschaften. Der Zuschlag dient dazu, die steuerlichen Vorteile bei der Berechnung des Zusatzbeitrages auszugleichen.

Warum wird der Beitrag anhand des drei Jahre zurückliegenden Gewerbebeitrages oder Gewinns berechnet?

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt jährlich, welches Jahr für die Bemessungsgrundlage gültig ist. Dabei hat es sich bewährt, drei Jahre zurückzurechnen, da dann von fast allen Betrieben ein vom Finanzamt festgestellter Gewinn

oder Gewerbebeitrag vorliegen. Würden diese noch nicht vorliegen, müssten die Daten zuerst aufwändig geschätzt und später korrigiert werden.

Muss ein Unternehmen bei einem Verlust trotzdem Beitrag zahlen?

Ja, bei einem Verlust im Bemessungsjahr wird der Mindestbeitrag entsprechend der Rechtsform veranlagt.

Was passiert, wenn ein Betrieb während des laufenden Jahres an- oder abgemeldet wird?

Wenn der Betrieb im laufenden Jahr neu eingetragen wird, beginnt die Beitragspflicht ab dem Monat der Eintragung bis zum Dezember des laufenden Jahres. Wenn ein Betrieb im Laufe eines Jahres abgemeldet und aus der Handwerksrolle gelöscht wird, wird der Jahresbeitrag auf Antrag für das letzte Betriebsjahr monatlich anteilig gekürzt und neu berechnet.

Wofür wird der Beitrag verwendet und was leistet die Handwerkskammer für meinen Betrieb?

Die Handwerkskammer unterstützt und berät ihre Mitgliedsbetriebe in den Bereichen Ausbildung, Betriebswirtschaft, Technologie und Umwelt, in Rechtsfragen und bei Fragen zur

Gewerbeförderung. Sie bietet ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot zur Qualifizierung von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Auszubildenden an. Weiter unterstützt die Kammer die duale Berufsausbildung, hilft bei der Lehrlingssuche und bietet Unterstützung für Betrieb und Azubi im Verlauf der Ausbildung.

Weiter setzt sich die Handwerkskammer auf politischer Ebene für die Interessen des Handwerks ein und unterstützt den Staat beispielsweise bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit.

Wer kann sich vom Beitrag befreien lassen?


Befreit werden können natürliche Personen als Betriebsinhaber einer Einzelunternehmung, die im Beitragsjahr das 65. Lebensjahr erreicht haben und im Betrieb alleine arbeiten. Die Befreiung gilt auf Antrag für einen Zeitraum von drei Jahren, wenn der betriebliche Gewinn im Bemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.164 Euro betragen hat.

Ansprechpartner für Fragen zum Handwerkskammerbeitrag ist Ralf Josef Hoffer, Tel. 0731/1425-6700, E-Mail: beitrag@hwk-ulm.de

Grenzen überwinden. Vor allem im Kopf.

Ist das noch Handwerk?

Entdecke über 130 Ausbildungsberufe.



DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN

WWW.HANDWERK.DE

IMPRESSUM

 Handwerkskammer Ulm

Olgastraße 72, 89073 Ulm, Pressestelle: Tel. 0731/1425-6103

Fax 0731/1425-9103

Verantwortlich:

Hauptgeschäftsführer Dr. Tobias Mehlich